



## Nutzungsbedingungen für die Verwendung von Fotos aus dem Bildarchiv des Bayerischen Landtags

1. Die Verwendung von Fotos (Bildvorlagen und sonstige Materialien des Bildarchivs des Bayerischen Landtags) darf nur zu Presse Zwecken erfolgen. Sie ist kostenlos. Nachrichtenagenturen dürfen Vervielfältigungen zu Presse Zwecken nur weitergeben, wenn sie den Hinweis enthalten, dass das Foto auch kostenlos von der Pressestelle des Bayerischen Landtags zu erhalten ist. **Sonstige Verwendungen** sind nur in begründeten Fällen und mit **vorheriger schriftlicher Zustimmung** der Pressestelle zulässig.
2. Eine über den Umfang der Ziffer 1 hinausgehende Nutzung von Fotos ist nur in begründeten Fällen und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Pressestelle zulässig. Eine Zustimmung zu gewerblichen oder Werbezwecken kommt keinesfalls in Betracht. Besteht Unklarheit darüber, ob eine Nutzung zu Presse Zwecken vorliegt, ist die Pressestelle vor Veröffentlichung um Entscheidung zu bitten.
3. Bei einer Veröffentlichung in Druckerzeugnissen ist als Bildquelle "Bildarchiv Bayerischer Landtag" anzugeben. Der Pressestelle ist ein **kostenloses Belegexemplar** zu überlassen. Für die Verwendung außerhalb von Presse Zwecken bestehen Zweitverwertungsrechte von Fotografen. Die Adressen der vergütungsberechtigten Fotografen sind bei der Pressestelle des Bayerischen Landtags zu erfragen.
4. Eine **Vervielfältigung der Fotos** über den in Ziffer 1 genannten Umfang hinaus **ist nicht zulässig**. Dies gilt auch für jegliche digitale Vervielfältigungen und für Datenträger jeder Art.
5. Die **Weitergabe von Fotos an Dritte** ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Pressestelle **nicht gestattet**.
6. Alle **in Papierform überlassenen Fotos verbleiben im Eigentum des Bayerischen Landtags** und sind unverzüglich nach Verwendung, spätestens jedoch sechs Wochen nach der Überlassung zurückzugeben. Sie sind bis zur Übergabe als Eigentum des Bayerischen Landtags gekennzeichnet, unter Verschluss und gegen Beschädigung sowie missbräuchliche Benutzung gesichert zu verwahren.
7. **Bei Verlust, Beschädigung oder unzulässiger Verwendung** von Fotos behält sich der Bayerische Landtag vor, **Schadensersatzansprüche** geltend zu machen.